200 Amt für Finanzen und Beteiligungen, 17.11.2015, 51-21 31

Drucksachen-Nr.

2412/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	01.12.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in 2015 zur Abwendung der Überschuldung des IBB

Betroffene Produktgruppe

11.16.01 / Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen in Höhe von 1,3 Mio. €

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat, der Rat beschließt

dem Informatik – Betrieb Bielefeld zur Abwendung der Überschuldung in 2015 einen Betrag in Höhe von 1.300.000,00 € aus dem Produkt 11.16.01.01 außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung in gleicher Höhe erfolgt aus Minderaufwendungen bei den Kreditzinsen (Produkt 11.16.01.03).

Begründung:

Mit dem 2. Tertialsbericht wird für den Informatik – Betrieb Bielefeld (IBB) ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.488 T€ prognostiziert. Dies war Veranlassung für die Betriebsleitung gemäß den Regelungen der Betriebssatzung des IBB einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen. Dieser wurde bisher nicht beschlossen. Es ist auch nicht absehbar, ob kurzfristig eine diesbezügliche Entscheidung erfolgen wird.

Zwischenzeitlich hat der IBB die Ergebnisprognose aus dem 2. Tertialsbericht 2015 unter Berücksichtigung aktuellerer Erkenntnisse überprüft. Danach wird jetzt für 2015 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.547 T€ gerechnet (+59 T€ gegenüber der Prognose 2. Tertial).

Sofern der vorgenannte Fehlbetrag im Vollzug des Wirtschaftsplanes 2015 tatsächlich realisiert werden sollte, ergibt sich zum 31.12.2015 folgende voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung:

• Testierter Jahresabschluss 31.12.2014

O	Gezeichnetes Kapita	al	511.291,88 €
o	Kapitalrücklage		1.463.536,01 €
o	Versorgungsrücklag	e	110.515,73 €
o	Verlust-/Gewinnvortr	ag (aus 2013)	-147.134,67 €
o	Jahresfehlbetrag	(aus 2014)	-520.182,83 €
Zν	vischensumme Eigenl	kapital 31.12.2014	1.418.026,12 €

• Jahresprognose 2015

o Jahresfehlbetrag It. 2. Tertialsbericht -2.488.000,00 €
o Weitere Verschlechterung aus der

Prognose nach dem 19.11.2015 -59.000,00 €

• Voraussichtliches Eigenkapital 31.12.2015 -1.128.973,88 €

Die Übersicht zeigt, dass dem IBB unter Berücksichtigung der am 20.11.2015 aktualisierten Ergebnisprognose zum 31.12.2015 eine bilanzielle Überschuldung in Höhe von voraussichtlich rd. 1.129 T € droht.

Prognosen beruhen auf Annahmen, zu denen sich in der tatsächlichen Bewirtschaftung Abweichungen ergeben können. Diese Unsicherheit sollte bei der Bemessung der Höhe des Zuschusses aus Mitteln des Kernhaushaltens durch einen Aufschlag entsprechend berücksichtigt werden. Um das Ziel "Vermeidung der möglichen Überschuldung des IBB" auch unter Berücksichtigung von Unsicherheiten aus der Jahresprognose möglichst sicher zu erreichen, sollte dem IBB daher ein Zuschuss in Höhe von 1,3 Mio. € aus Mitteln des Kernhaushaltes zur Verfügung gestellt werden.

Der Zuschuss an den IBB ist auch nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) angezeigt. Nach § 10 Abs. 6 der EigVO NRW sind Verlustvorträge nur möglich, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Betriebes zulässt. Ansonsten ist der Verlust aus Haushaltsmittel der Gemeinde auszugleichen. Unter Berücksichtigung eventueller Unsicherheiten aus der Prognose wäre ein Verlustvortrag in Höhe von voraussichtlich rd. 1,3 Mio. € im Abschluss 2015 nicht möglich.

Die Auszahlung des Zuschuss an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird darüber hinaus die Liquiditätslage des IBB entspannen.

Gedeckt wird der außerplanmäßige Zuschuss aus Minderaufwendungen bei den Kreditzinsen.

Unabhängig von der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 1,3 Mio. € bleibt die Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes 2015 für den IBB. Nach § 14 Abs. 4 der Betriebssatzung des IBB ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn abzusehen ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 5 % - jedoch mindestens um 250.000 € - verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt. Diese Voraussetzungen sind trotz des außerplanmäßigen Zuschusses weiter gegeben.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.